

SG Lahnfels 1920/28 e.V.

(Sarnau / Goßfelden)

(Gemeinnützig anerkannt)

Anmerkung:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

Satzung

§ 1

Name Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1978 gegründete Verein entstand durch den Zusammenschluss der beiden Vereine FV 1920 Sarnau und SV 1928 Gossfelden.

Der Verein führt den Namen:

„Spielgemeinschaft 1920/28 Sarnau-Gossfelden“ und hat seinen Sitz in Lahntal-Sarnau. Er wurde am 09. Juli 1978 gegründet und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein hat vornehmlich den Zweck Sport und Spiel zu pflegen nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten.
2. Der Verein ist Mitglied des
 - a. Landessportbundes Hessen e.V.
 - b. Des zuständigen Landesfachverbandes

Er erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Landessportbundes und die Satzung seines Fachverbandes an.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der **Gemeinnützigkeitsverordnung** in der jeweils gültigen Fassung und des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der **Abgabenverordnung**. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der „Ehrenamtszuschale“ nach § 3 Nr. 26a EStG zu zahlen.
6. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes, oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Farben und Auszeichnungen

1. Vereinsfarben: blau-weiss-violett
2. Als Auszeichnungen können verliehen werden:

Vereinsehrennadeln, Ehrenurkunden, Urkunde für Ehrenmitglieder

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
 - c. Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a, c und b ab 16 Jahren.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse oder Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch den Tod.
 - b. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der nur schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden muss. Er ist nur unter einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.
 - c. Durch Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis, wenn ein Mitglied 2 Jahre mit dem Entrichten der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt, oder sonstige finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch den Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Übrigen gilt § 11 der Satzung. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, in der Regel im Januar, statt (Jahreshauptversammlung).

3. Die Einladung hat durch Aushang in den Vereinskästen in den Ortsteilen Goßfelden und Sarnau und durch Veröffentlichung in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Lahntal zu erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a. Den Bericht des Vorstandes
 - b. Die Entlastung des Vorstandes
 - c. Neuwahlen des Vorstandes, im zweijährigen Turnus
 - d. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e. Anträge
 - f. Verschiedenes
5. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat ein Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Zur Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über eine Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus geschäftsführendem und erweitertem Vorstand.
2. Der vertretungsberechtigte geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Über die Zahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

Jeweils zwei dieser Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Repräsentative, administrative und organisatorische Tätigkeiten
- b) Führung der Vereinskasse
- c) Schriftführung

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten geschäftsführenden Vorstand sowie aus stimmberechtigten Beisitzern.
4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Mitglieder vertreten lassen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können unter anderem folgende Zusatzbezeichnungen führen, aus der sich Einzelheiten zur ausgeübten Funktion ergeben:
 1. Vorsitzender / Vorstandssprecher
 2. Vorsitzender
 1. Schriftführer
 2. Schriftführer
 1. Kassenwart
 2. Kassenwart
 - Jugendleiter
 - Stellvertretender Jugendleiter
 - Spielausschussobmann
 - Platzwart
 - Beisitzer

Die Führung der Zusatzbezeichnung wird in der Regel im Rahmen der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben. Im Übrigen kann die Führung der Zusatzbezeichnung im Rahmen der Vorstandsversammlungen durch Beschluss festgelegt werden.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken zur Pflege des Sportes zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen von Ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Dies gilt nur für das Innenverhältnis des Vereins.
7. Der Vorstand führt in der Regel jeden Monat eine Vorstandsversammlung durch und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Ist dieses Amt nicht festgelegt bzw. dieser nicht anwesend, entscheidet die Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes. Im Übrigen gilt der Antrag als abgelehnt.

8. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzuführen sind. Bleibt ein Vorstandsmitglied drei auf einander fallenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muss es aus dem Vorstand ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr bekleiden.

Eine Ersatzwahl hat binnen 4 Wochen nach dem Ausscheiden zu erfolgen. Diese Bestimmung gilt auch nach dem Ausscheiden aus einem anderen Grund.

9. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a. Den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen
- b. Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten (dazu gehören auch Dienste für Veranstaltungen, die dem Zwecke der Körperschaft dienen wie z.B. Getränkeausgabe, Platzpflege usw.), ist Folge zu leisten. Das gilt für alle den Sport betreffenden Angelegenheiten.
- c. Die Beiträge pünktlich zu zahlen und das Vereinseigentum schonend und pflegend zu behandeln.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

Bei Nachweis der Erwerbslosigkeit von mehr als einem Jahr ist es möglich, einen Nachlass des Mitgliedbeitrages von 80% zu beantragen.

§ 11

Strafen

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allen im sportlichen Betrieb, können der Vorstand folgende Strafen verhängen:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Spielsperre

2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:
 - a. Bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - b. Bei Unterlassung oder Handlung, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen
 - c. Bei Nichtbeachtung von Anordnungen von Beschlüssen der Vereinsorgane und unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angaben von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann entscheidet der Vorstand.

Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes erforderlich!

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht Beschwerde an die im Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Sämtliche im Besitz des Mitglieds befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. sind bei Ausschluss zurückzugeben.

§ 12

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Den Kassenprüfern obliegen die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen können durchgeführt werden. Ein Vorstand kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 13

Sportabteilungen

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in besondere Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter der betreffenden Sportart, der alljährlich in den ordentlichen Mitgliederversammlungen gewählt wird, geleitet.

§ 14

Jugendabteilung

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen zusammen bilden die Jugendabteilung, die vom Vereinsjugendwart geleitet wird. Jeder Jugendgruppe steht ein Obmann vor.

Die Jugendlichen sind nur organisiert, nicht rechtliches Mitglied des Vereins.

§ 15

Ehrungen

1. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport und um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn deren Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V. einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.
2. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder ab 75 Jahren sind beitragsfrei.
3. Bei einer aktiven Spielzeit von 15 Jahren oder besonderen sportlich erbrachten Leistungen können Spieler auf Vorstandsbeschluss bei zwei Drittel Mehrheit mit Urkunden und Ehrennadeln ausgezeichnet werden.

§ 16

Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 17

Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 18

Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks ist möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder die Auflösung beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit dieses beschließt, oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter zehn absinkt.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landessportbund Hessen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen zu verwenden hat.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 19. Januar 2024 errichtet worden.

Gez. B. Koch

Gez. M. Barth

Umseitige Satzung ist am _____ in das Vereinsregister unter Nr. 1047 eingetragen worden.

Marburg, den _____ Amtsgericht Abt. 816